

## INFORMATION zur Novellierung der Weiterbildungsordnung gültig ab Oktober 2016

Seit Oktober 2016 gilt die novellierte Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg. Die Fristenregelungen und die Regelungen der alten Weiterbildungsordnung zum Klinikjahr, als Voraussetzungen zur Zulassung zum Fachgespräch, sind unverändert.

### Allgemein-zahnärztliches Jahr

§ 2 Abs. 5 der WBO regelt, dass *„im Rahmen der Weiterbildung ein allgemein-zahnärztliches Jahr abzuleisten ist“*. Nach dieser Bestimmung ist das allgemein-zahnärztliche Jahr auch nach der 3-jährigen fachspezifischen Weiterbildung denkbar. Aus fachlicher Sicht ist die Ableistung vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung jedoch wünschenswert.

### Regelmäßige Gespräche zwischen Weiterbilder und Weiterzubildendem

Neu in die Weiterbildungsordnung aufgenommen ist die Pflicht zu einem jährlichen Gespräch zwischen den für die Weiterbildung verantwortlichen Praxisinhaberinnen und -inhabern bzw. Leitern der Weiterbildung und den Weiterzubilden. Die entsprechende Regelung finden Sie im § 9 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung.

*Zitat: „Die zur Weiterbildung ermächtigte Zahnärztin oder der zur Weiterbildung ermächtigte Zahnarzt führt mit seiner in Weiterbildung befindlichen Kollegin oder seinem in Weiterbildung befindlichen Kollegen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt dieses Gesprächs ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zum Fachgespräch beizufügen. In jedem Einzelfall ist außerdem ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit, Teilzeit), Inhalt, Umfang und Ergebnis der Weiterbildung und über erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten der oder des Weiterzubildenden Aufschluss gibt.“*

### Logbuch

Seit Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsregelungen wird den Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten ein Logbuch mit Inhalten aus der Musterweiterbildungsordnung der Bundeszahnärztekammer ausgehändigt. Die darin beschriebenen fachlichen Inhalte sind während der Weiterbildungszeit von der Weiterbildungsassistentin bzw. dem Weiterbildungsassistenten zu erbringen. Weiterbilder/in und Weiterzubildende/r haben die Absolvierung im Logbuch zu dokumentieren.

So ist z. B. externe Weiter- bzw. Fortbildung unter Angabe von Datum und Thema von der Weiterbildungsassistentin bzw. dem Weiterbildungsassistenten zu erfassen und zu unterzeichnen. Die Teilnahmebescheinigung der Veranstaltung ist mit der Anmeldung zum Fachgespräch einzureichen. Bei einem Eigenstudium ist der entsprechende Verweis auf die Fundstelle oder die zugrundeliegende Literatur anzugeben und ebenfalls von der Weiterbildungsassistentin bzw. dem Weiterbildungsassistenten zu unterschreiben. Bei in der Praxis vom Weiterbildenden vermittelten Lehrinhalten sind diese vom Weiterbildenden und vom Weiterbildungsassistenten bzw. von der Weiterbildungsassistentin zu unterzeichnen.

Das Logbuch ist zum Fachgespräch vor dem Bildungsausschuss vorzulegen. Zudem sind Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsveranstaltungen, die während der Weiterbildungszeit

besucht wurden, in Kopie dem Weiterbildungsausschuss vor der Einladung zum Fachgespräch vorzulegen.

### **Curriculum**

Die theoretischen fachlichen Weiterbildungsinhalte können entweder in der Praxis oder durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen erworben werden. Dies ist z. B. auch in Form einer begleitenden Fortbildung (Curriculum) möglich. Ein solches Curriculum wird in Baden-Württemberg im Laufe des Jahres 2018 in Zusammenarbeit von den Landesuniversitäten und dem Weiterbildungsausschuss aufgelegt.

Die Veranstaltungen werden zu gegebener Zeit im Fortbildungskalendarium der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg unter

<http://www.lzk-bw.de/zahnaerzte/fortbildung/fortbildungskalendarium/>

eingestellt.

### **Übergangsbestimmung**

Bitte beachten Sie die Übergangsbestimmung (§ 29 der WBO): *„Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Sie erhalten jedoch eine Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.“* Der Weiterbildungsausschuss hält es für wichtig, dass die Weiterzubildenden auch in der Übergangsphase schon an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Novellierung der Musterweiterbildungsordnung der Bundes Zahnärztekammer im Sommer 2012 hat dazu geführt, dass seither die Weiterbildung in jedem Bundesland unterschiedlich organisiert wird. Unsere Landes Zahnärztekammer hat zum Wohl unseres kieferorthopädischen Nachwuchses eine vergleichsweise liberale Weiterbildungsordnung geschaffen, die künftig eine noch umfassendere theoretische und praktische Weiterbildung bei Stärkung der Eigenverantwortung der Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten ermöglicht.

Der Weiterbildungsausschuss für Kieferorthopädie  
der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg